

Ausschreibung Waffensachkundelehrgang §7 WaffG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV Gau Maintal

- Termin:** 08.12.2018 von 8 : 00 bis ca. 18:00 Uhr
09.12.2018 von 8 : 00 bis ca. 17:00 Uhr
- Lehrgangsdauer:** 22 Unterrichtseinheiten (UE = ¾ Std.)
- Lehrgangsort:** Schützenhaus Wenigumstadt
Waldstr.
63762 Großostheim (Wenigumstadt)
- Teilnehmer:** max.20 Personen, min.12
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die Plätze werden nach Anmeldungseingang vergeben.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beträgt 90,00 Euro

Waffensachkundeprüfung §7 WaffG nach den Richtlinien des Deutschen Schützen Bundes

Lehrgangsinhalte:

- **Waffen- und munitionstechnische Begriffe**
- **Waffenrechtliche Begriffe**
- **Lang- und Kurzwaffen**
- **Munition und Ballistik**
- **Kennzeichnung, Handhabung und Umgang,**
- **Transport und Mitführen von Schusswaffen und Munition**
- **Schießen und Schießstätten**
- **Waffenkundliche Begriffe**
- **Schießstandaufsicht**
- **Aufbewahren von Schusswaffen und Munition**
- **Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers**
- **Notwehr und Notstand**

Mit zu bringen sind: Personalausweis, Schreibzeug, Block, Gehörschutz.
Schützenausweis (so weit vorhanden)
Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen nach (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV) falls vorhanden.

**Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.
Prüfungsdauer Theorie: 120 Minuten
Prüfungsdauer Praktisch: Nach Bedarf.**

**Die Theoretische Prüfung umfasst 100 Fragen aus dem Gebieten der
Waffenrechtlichen Grundlagen, Beschussrechtliche Grundlagen, Notwehr und
Notstand, Waffentechnischen Grundlagen, Handhabung von Schusswaffen,
Sportordnung.**

**Die Praktische Prüfung umfasst die sichere Handhabung von Schusswaffen
einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen.**

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen

**Der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§1 Abs. 1 Nr. 3 AwaffV)
gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z.B.
durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder durch eine abgezeichnete
Schießkladde) belegen kann, dass er auf Grund seines schießsportlichen
Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.**

***Liegt kein Nachweis vor werden die ausreichenden Fertigkeiten im Schießen
Bestandteil der Prüfung.***

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gern zur Verfügung.

Für das leibliche Wohl an beiden Tagen wird gesorgt.

Anmeldung telefonisch oder per Email bis spätestens 30.011.2018 bei:

Ralf Steiniger Tel. 0160- 82 38 744

Ralf.Steiniger@t-online.de

Der Lehrgang wurde beim BSSB und beim LA Miltenberg angemeldet.

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen
(§1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)

für die Waffensachkundeprüfung
(§7 WaffG i. V. §3 Abs. 1 Nr.2c AWaffV)

Hiermit wird bestätigt das Herr / Frau _____.

Mitglied beim Verein _____.

Seit (Datum des Eintritts in den Verein)_____.

durch sein schießsportliches Training bereits über die erforderlichen Fertigkeiten im Schießen verfügt.

Unterschrift Schützenmeister / Vorstand.

Datum

aus Richtlinien des Deutschen Schützenbundes für den Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis ausreichender Fähigkeiten im Schießen (§1 Abs.1 Nr.3 AWaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z. B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, das er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Bewerber mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben, wobei es ihm freisteht, ob er dies mit einer Kurz- oder Langwaffe ausführen will. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen.

Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.